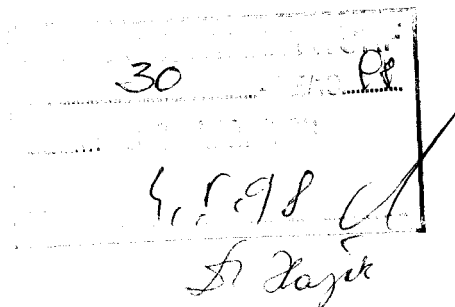


22/SN-235/ME

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG**

GZ. 31 1003/2-II/7/98

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93Sachbearbeiter:
Mag. Loibner/Mag. Gauss
Telefon:
51433 / 1815 od. 1826DWAn das
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3
1010 WienBetr: Entwurf einer 55. Novelle zum
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz;
Begutachtungsverfahren

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erstellten und mit Note vom 27.2.1998, do. Zl. 20.355/4-1//98, versendeten Entwurf einer 55. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu übermitteln.

Anlage

25 Kopien

20. April 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG**

GZ. 31 1003/2-II/7/98

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien
Fax 715 82 56

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
Mag. Loibner/Mag. Gauss
Telefon:
51433 / 1815 od. 1826 DW

Betr: Entwurf einer 55. Novelle zum
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz;
Begutachtungsverfahren

Bezugnehmend auf den mit Note vom 27.2.1998, do. Zl. 20.355/4-1/98, übermittelten Entwurf einer ASVG-Novelle wird mitgeteilt, daß sich das Bundesministerium für Finanzen bis zum Vorliegen einer Darstellung gem. § 14 BHG die endgültige Stellungnahme zum ggstdl. Entwurf vorbehält.

Unvorgreiflich dieser endgültigen Stellungnahme wird bemerkt, daß Ziffer 20 des Entwurfs (§ 101), wonach rückwirkende Leistungsansprüche bei Irrtum über den Sachverhalt und Versehen im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung eingeräumt werden, nur mit der Maßgabe toleriert werden könnte, daß eine vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durchzuführende Umfrage bei den Sozialversicherungsträgern die finanzielle Unerheblichkeit der Maßnahmen bescheinigt.

Hinsichtlich Ziffer 29 des Entwurfs (§ 447 ASVG) wäre aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen größter Wert auf die explizite Feststellung zu legen, daß es sich bei der Höchstbeitragsgrundlage gem. § 45 Abs. 1 ASVG, die zur Bildung der Befassungsgrenze für die Aufsichtsbehörden um das 3000-fache erhöht wird, um die tägliche Höchstbeitragsgrundlage handelt, da dies nach ho. Auffassung aus der Textierung des § 45 Abs. 1 ASVG nicht eindeutig hervorgeht.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen wird es auch erforderlich sein, im Sinne der Bestimmung des § 447 ASVG einmal jährlich im nachhinein Mitteilung in gesammelter Form

dahingehend einzufordern, welche Maßnahmen unter der Befassungsgrenze in welchem Umfang von der Sozialversicherung in diesem Bereich erfolgt sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

20. April 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: